



Erbschaftsteuerreform verabschiedet

Köln, den 05.12.2008

Der Bundesrat hat heute das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts verabschiedet. Damit kann die Reform zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Es ging um 0,7 Prozent des gesamten Steueraufkommens – politisch aber um weit mehr. Seit zwei Jahren verhandelt die große Koalition über eine Reform der Erbschaftsteuer. Die Neufassung war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht die Abschlüsse bei der Bewertung von Immobilien- und Familienvermögen verworfen und eine Frist zur Änderung bis 2009 gesetzt hatte.

Vererbung von Betriebsvermögen

Unternehmer können wählen, ob sie das Betriebsvermögen nach einer Haltefrist von sieben Jahren zu 85 % steuerfrei stellen wollen oder eine komplette Erbschaftsteuerfreiheit nach einer Haltefrist von zehn Jahren vorziehen.

Wird das Unternehmen sieben Jahre lang erhalten und die Lohnsumme insgesamt nur wenig unterschritten, müssen sie 15 % der Steuerschuld begleichen. Für Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten gilt die Lohnsummenklausel nicht. Erben von Unternehmen müssen keine Erbschaftsteuer zahlen, wenn sie die Firma zehn Jahre lang mit derselben Lohnsumme fortführen. Nach den Berechnungen der Betriebsberater des Handwerks, die auf der Grundlage von Echtzahlen Wertermittlungen angestellt haben, werden mit der neuen Regelung weit mehr Betriebe des Handwerks ihr Betriebs-

vermögen erbschaftsteuerfrei übergeben können als mit der alten.

Vererbung von Privatvermögen

Das Gesetz sieht u.a. vor, dass Ehepartner selbst genutztes Wohneigentum unabhängig vom Wert steuerfrei erben können, wenn sie darin wohnen bleiben. Auch Kinder werden geschont, wenn die Immobilie 200 Quadratmeter nicht überschreitet.

Wahlrecht bis 31. Dezember 2008

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist auf Antrag ein Wahlrecht zwischen den alten und neuen Regelungen des Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts vorgesehen – allerdings gilt dies nur im Erbfall und nicht bei Schenkungen. Das Wahlrecht erstreckt sich aber nicht auf die beschlossenen höheren Freibeträge, sondern vorrangig auf die Bewertungsansätze. Somit bleibt bis Ende dieses Jahres nur noch wenig Zeit, um Vermögenstransfers nach altem Recht vorzunehmen.

Erbschaftsteuer-Rechner

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Erbschaftsteuer-Rechner des Zentralverbands des Deutschen Handwerks im Internet (www.zdh.de), der den Betrieben eine Tendenzaussage über die Wirkungen des künftigen Rechts ermöglicht. Es lässt sich somit feststellen, ob das neue Erbschaftsteuerrecht für den Erblasser oder den Nachfolger günstiger ist als das alte und wie viel Steuern gespart werden können. Bitte beachten Sie, dass der Rechner eine individuelle Ermittlung der tatsächlichen Erbschaft- oder Schenkungsteuer nicht ersetzen kann. Die letztlich für die Planungen einer Unternehmensnachfolge verbindliche Steuerbelastung sollte mit einem Steuerberater ermittelt werden.